

Musical- und HipHop-Kurse sind begehrt und geschätzt. Die KSK sieht darin aber keine Kunst. Ein Gericht musste sie nun belehren.

Es ist schon absurd: „Mister 100% SPD“ Martin Schulz und Sozialministerin Andrea Nahles glauben den großen Wurf mit einer sicheren Rente im Wahlkampf zu starten und beim Sozialgericht Hamburg streitet die von der SPD in den 80ern ins Leben gerufene Künstlersozialkasse (KSK) einer jungen, aufstrebenden und selbständigen Tanzlehrerin ab, mit ihren Musical-Kursen Kunst im Sinne zu haben. Und somit vor allem das Recht auf Zuschüsse zur Kranken- und Altersvorsorge.

Worum genau ging es?

Am vergangenen Donnerstag (8. Juni) wurde die Klage einer 31jährigen Tanzlehrerin aus Hamburg verhandelt. Sie hatte an der Stage Entertainment School Hamburg selbst drei Jahre eine Ausbildung für rund 20.000,- € bezahlt und absolviert, jobbte dann bei einer Modekette, um ihren Traum der Selbständigkeit zu verwirklichen. Sie konzipierte nebenher Kursangebote, in denen Kids und Teens HipHop-Tanz mit Techniken des Balletts erlernen, zusammen eine Choreographie erarbeiten und zur Aufführung bringen. *„Wenn man das nicht lernt sondern glaubt, das geht mal eben so, sieht das ziemlich doof aus. Und das wollen die Kids nicht. Das motiviert sie“*, erklärt sie mir nach dem Prozess ihren Ansatz. Manche nehmen die Kurse mal als Spaß so mit, manche kommen richtig auf den Geschmack. Alles kann, nichts muss.

Alles andere als Reichtum

Das Konzept fruchtet und nach und nach wird sie gebucht für Kurse an Tanzschulen, an diversen Schulen oder auch von Sportvereinen. Manches wird gefördert von Stiftungen, die auch einkommensschwachen Familien den Zugang zu Kunst und Kultur ermöglichen und so schafft die Tanzlehrerin es Anfang 2015, ihren Job im Modehandel gegen die Selbständigkeit als Tanzlehrerin zu tauschen und gibt fortan Kurse in der ganzen Stadt und anderswo – auch auf der Veddel, in Neuwiedenthal, Kirchdorf, Billstedt oder Neugraben.

Klingt toll. Allerdings muss man auch sehen, dass es meist um ein unregelmäßiges und geringes Einkommen geht. Mal 1.000,- vielleicht auch mal 2.000,- € im Monat – das ist die Realität der Selbständigkeit. Es reicht oft nur für eine 1-Zimmer-Wohnung und gerade so zum Leben. Alles andere also als Reichtum.

Kunststück KSK-Mitgliedschaft

Aber zum Glück gibt es ja in Deutschland das vorbildliche System der Künstlersozialkasse. Einst von SPD-Sozialminister Herbert Ehrenberg Anfang der 80er Jahre ins Leben gerufen, sollte sie vor allem den Künstler*innen in unserer Republik helfen, sich trotz unregelmäßiger und eben geringer Einkommen gegen Krankheit und für das Alter abzusichern. In dem sie anteilig die Krankenversicherung und Altersvorsorge bezuschusst. Zu 50%.

So stellte auch die junge Tanzlehrerin Anfang 2015 einen Antrag auf Mitgliedschaft und reichte ihre Einkommensnachweise ein. Und dann das: die KSK wiegelte ab. HipHop-Tanz sei keine Kunst sondern Sport und Kurse für sozialschwache Kids und Teens fallen unter Sozialarbeit statt Kunstkurs. Also keine Kunst und so kein Fall für die KSK. Basta.

Wie steht es nun also um die Kunst? Das war die Aufgabe, die die Richter*in vom Sozialgericht Hamburg am Dammtorweg zu lösen hatte.

Was ist Kunst? Was ist Sport?

Und die Detailarbeit spricht eine eigene Sprache. Die klagende Tanzlehrerin konnte und musste belegen, dass es in ihren Kursen nicht um therapeutische oder soziale Arbeit ging. Denn es wird nicht individuell auf die Kids oder Teens eingegangen. „Ich will gar nicht wissen, was sie können oder nicht. Das zeigt sich alles während der Arbeit“, so die Tanzlehrerin. Und so sind auch ihre Kurse stets gleich angelegt. Körperliches Aufwärmen, Einüben choreographischer Tanzschritte auf Grundlage von Techniken des Balletts und letztlich eine gemeinsame Aufführung vor Publikum – meist Eltern und Verwandte. Lediglich das Niveau der Kurse ist eben den Altersklassen angepasst.

Die Richter*in konnte somit festhalten, dass ein HipHop- und Musical-Kurs mit rund 100 Teilnehmenden, der letztlich bis zu einer Aufführung gebracht wird, wohl ausschließe, dass mit jedem Einzelnen über sein Verhalten im Sinne (sozial-)pädagogischer Arbeit diskutiert werden könne und würde. Auch sei die angeführte Stiftung, die die Projekte letztlich finanzierte, dafür bekannt, dass sie die künstlerische Tätigkeit von Kids und Teens fördere und ihnen mangels Geld den Zugang zu solchen Kursen ermögliche. Und eben nicht – wie von der KSK behauptet – Sozialarbeit finanziere.

Künstliches Rechenexempel

Kurzum: die Spitzfindigkeit liegt zum einen darin, dass die Projektförderung den Zugang zu Kunst und Kultur ermöglicht und nicht Kunst und Kultur genutzt wird, um Sozialarbeit zu gestalten. Aber nicht minder wichtig ist wohl, dass die Grundlagen des HipHop-Tanzes auf der Ballett-Technik basieren. Denn sonst wäre der HipHop-Tanz wohl zur sportlichen Leibesübung degradiert worden.

Was nun Kunst ist und was nicht, konnte – wie so oft – auch in diesem Prozess nicht schlussendlich geklärt werden. Und es scheint, dass vor allem die KSK wenig Interesse an einer eindeutigen Auslegung hat. Und genau das wirft Fragen auf, denn im Grunde ist sie ja geschaffen worden, um FÜR die freischaffenden Künstler*innen zu sorgen. Es läge also nahe, dass sie selbst den Diskurs über Kunst oder Nicht-Kunst anstieße.

So aber wurde ein weiteres Mal die Richter*in zur inhaltlichen Mentor*in, die aber eben nicht ein juristisches und somit verbindliches Urteil fällen wollte, sondern es – auch das ist juristisch möglich – einen rechtlichen Hinweis an die KSK aussprach. Dass nämlich Hip-Hop und Musical-Kurse durchaus künstlerisch seien und auch eine finanzielle Förderung sozialschwacher Einkommensschichten kein Anhaltspunkt an sich seien, dass hier Sozialarbeit statt fände. Der klagenden Tanzlehrer*in wurde also Recht gegeben und sie wird im Nachhinein anerkanntes Mitglied der Künstlersozialkasse werden und hinsichtlich Kranken- und Alters-Vorsorge unterstützt werden.

Nachtrag: Peinlich schloss sich dann ein Rechenexempel an, bei dem der Sachverständige der KSK kaum einen Winkelzug ausließ, um die Einkünfte über Sportvereine, Kinderbetreuung und sonst was so weit auszuklammern, dass zwar die Tanzkurse hätten als künstlerisch gelten dürfen, aber die Gesamteinkünfte der selbständigen Tanzlehrer*in sich doch zu einem erheblichen Anteil (nämlich über 5.400,- € per anno = 450,- € Job) aus nicht-künstlerischen Tätigkeiten zusammensetzen würden. Und das hätte geheißen: doch keine KSK-Mitgliedschaft.

Fazit:

a) selbständige Künstler*innen sollten in ihrem Einkommensnachweis für eine KSK-Mitgliedschaft stets darauf achten, dass die künstlerische Tätigkeit klar hervorgeht und andere Einkünfte nicht die monatliche 450,- €-Grenze bzw. 5.400,- € überschreiten. Kunst und Kultur sollte immer der vorrangige Zweck sein und nicht als Mittel z.B. für eine bunte pädagogische Arbeit.

b) Auftraggeber sollten dies ggf. ebenso berücksichtigen, um den Auftragnehmenden nicht im Nachhinein das Leben bzw. die KSK-Mitgliedschaft zu erschweren. Und mal ehrlich. Was ist so schlimm, wirklich die Kunst und Kultur zu fördern statt soziale Projekte vorzuschieben?

c) selten genug wehren sich abgelehnte KSK-Anwärter gegen die teils irrsinnige Auslegungspraxis. Die, die es tun, werden aber oft genug in ihrer Klage bestärkt. Vertreten wurde die Klägerin übrigens von dem auf KSK-Recht spezialisierten [Anwalt Andri Jürgensen](#) aus Kiel.

(09. Juni 2017, hl)

siehe dazu auch den Kommentar: [Ein politisches Signal tut not](#)

